Die politisch-rechtliche Stellung der deutschen Volksminderheit in Polen.

Auszug

aus der

Innaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Artur Mitke

aus Lodz (Polen).

Berichterstatter: Prof. Dr. Bredt.

MARBURG

Buchdruckerei Julius Mutz

1924.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die polnische Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung die Lage der Minderheiten günstig gestalten oder aber auf eine Unterdrückung hinauslaufen.

I. Teil.

I. Die deutsche Kolonisation reicht bis in die Anfänge des polnischen Staates zurück. Später ist in den einzelnen Gebieten, je nach ihrer Zugehörigkeit zu den verschiedenen Teilungsmächten, eine verschiedene Entwicklung zu beobachten.

II. Überblick über Entstehung und Verfassung der polnischen Republik. — 1916 erfolgte durch die „Zweikaiserproklamation" die Restauration Polens. Die erhoffte Unterstützung Deutschlands durch eine polnische Freiwilligenarmee trat nicht ein. Durch den Friedensvertrag von Versailles wurde die Unabhängigkeit Polens anerkannt. Der polnische Staat ist eine demokratische parlamentarische Republik. Er ist auf breiter territorialer Selbstverwaltung aufgebaut.

II. Teil.

Die Rechte und die politische Stellung der Deutschen.

Rechtsquellen: der „Minderheitenschutzvertrag" vom 28. Juni 1919, die Verfassung der polnischen Republik, verschiedene polnische Gesetze und Verordnungen; dazu noch für Oberschlesien das deutsch-polnische Abkommen vom 15. Mai 1922.

Die Kontrolle des Minderheitenschutzes erfolgt durch den Völkerbund.

I. Das Recht der Staatsangehörigkeit beruht auf dem Friedens- und Minderheitenschutzvertrag, sowie auf dem polnischen Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 20. 1. 1920. Es herrscht aber eine gewisse Unsicherheit in der Frage des Staatsbürgerrechts.

II. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte entsprechen dem üblichen Begriff der Grundrechte. Besonders ist dabei eine freie nationale und sprachliche Entwicklung gewährleistet.

Bezüglich des Gebrauchs der deutschen Sprache (im Verkehr, vor Gericht etc.) gelten verschiedene Einzelheiten.

III. Das Wahlrecht ist allgemein, gleich, geheim, unmittlebar, nach dem Verhältnissystem. Jedoch ist es auf eine Benachteiligung der Minderheiten zugespitzt und zwar 1) wegen der Wahlkreisstrategie, 2) wegen der Einrichtung der „Staatsliste" (danach erhalten die Parteien auf je 6 in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten einen weiteren von der Staatsliste: also gleichsam Prämien für die großen Parteien), 3) wegen der Unmöglichkeit von Listenverbindungen. Diese Nachteile parierten die Minderheiten bei den Novemberwahlen 1922 durch Bildung eines Wahlblocks.

Einige Besonderheiten kommen weiterhin für die Wahlen zu den Selbstverwaltungskörperschaften in Betracht.

IV. Das Schulwesen ist in Posen und Pommerellen, in Oberschlesien sowie in Kongreßpolen besonders geregelt, überall sind jedoch deutsche Schulen einzurichten. Die Verwaltungspraxis hat vielfach ungünstige Verhältnisse für die deutschen Schulen geschaffen.

V. Die Kirche regelt ihre Verfassung und Verwaltung selbständig, wobei sich der Staat jedoch einen gewissen Einfluß vorbehält. In Kongreßpolen hat die konstituierende Synode 1922/23 neue grundlegende Entwürfe für die Kirchenverfassung, sowie für das Verhältnis zum Staat ausgearbeitet. (Es werden nur die evangelischen Kirchen behandelt).

VI. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist dem deutschen Vereinsrecht von 1908 ähnlich. 1923 Unterdrückung des deutschen Vereinswesens durch die polnischen Behörden.

III. Teil.

Die politischen Richtungen in Polen und die Stellung der deutschen Partei.

I. Ein starker Nationalismus ist für das Polentum charakteristisch. Der Gegensatz zum Deutschtum wird durch den religiösen Unterschied verstärkt.

II. Die großen Rechtsparteien sind minderheitenfeindlich eingestellt. Zum Teil aber auch die liberalen Parteien. Da selten (und nur vorübergehend) eine tragfähige Mehrheit zustande kommt, haben die Minderheiten eine gewisse Bedeutung im Sejm. (Die Minderheiten bilden ca. 1/5 der 444 Sejm-Mitglieder. Die deutsche Fraktion zählt 17.)

Es ergibt sich, daß trotz weitgehender Programmpunkte der Verfassung und des Minderheitenschutzvertrages in der Einzeldurchführung das Recht der Minderheiten in Polen teilweise mangelhaft ist.